



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Zug, 8. April 2014 hs

**Anhörung der betroffenen Kreise zu Entwürfen für Verordnungen zum FMG
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2014 unterbreiten Sie uns mehrere Entwürfe für Verordnungen zum Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) zur Stellungnahme.

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) und der Verordnung über die Fernmeldedienste (FDV) haben wir keine Änderungsvorschläge. Wir begrüssen insbesondere, dass in Art. 16 Abs. 2 Bst. c FDV die garantierte Übertragungsrates der Breitband-Internetzugänge erhöht wird. Die Schweiz hat diesbezüglich gegenüber dem Ausland einen Nachholbedarf.

Bezüglich der neuen Verordnung über Internet-Domains (VID) stellen wir folgende

Anträge:

1. Art. 15 Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen: «Die Registerbetreiberin trifft geeignete und wirksame Massnahmen,».
2. Es sei der Inhaberin oder dem Inhaber eines Domain-Namens in Art. 15 die Möglichkeit einzuräumen, gewisse Daten in der öffentlich zugänglichen Datenbank aus Persönlichkeits- und Datenschutzgründen gegen eine Bearbeitungsgebühr sperren bzw. anonymisieren zu lassen.
3. Art. 28 Abs. 1 Bst. b und Art. 29 Abs. 1 Bst. b bzw. der dazugehörige Erläuterungsbericht seien dahingehend anzupassen, als dass unter «Gemeinden» die politischen Einwohnergemeinden zu verstehen sind.
4. In Art. 31 Abs. 1 sei von einer unbestimmten Nutzungsdauer (statt von 1 bis 10 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit) auszugehen.

5. Die Zuteilung der untergeordneten Domain-Namen der Domain «.swiss» sei zu vereinfachen.
6. Es sei zu prüfen, ob die geplante Aufgabe der Kontrolle der USA über die ICANN Auswirkungen auf die geplante Verordnung habe.

Begründung:

Grundsätzliches: Wir begrüssen die Trennung von hoheitlicher, regulierter Aufgabe (Registry) und dem Endkundengeschäft (Registrar), zumal sich dieses Modell auf internationaler Ebene durchgesetzt hat.

1. Wie auch dem Erläuterungsbericht zu entnehmen ist, werden die öffentlich zugänglichen Daten insbesondere für kommerzielle (aber auch für kriminelle) Zwecke missbraucht. Sie sind daher vor Missbrauch wirksam zu schützen.
2. Gemäss Erläuterungsbericht (vgl. dort S. 20) kann sich eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Domain-Namens der Veröffentlichung seiner Daten nicht widersetzen, da das öffentliche Interesse an Öffentlichkeit das Interesse an der Geheimhaltung der veröffentlichten Personendaten überwiege. Bei ausländischen Registraren ist teilweise eine «Private Domain Registration» gegen eine Zusatzgebühr möglich (z.B. bei network solutions für .com/.net/.org/.us-Adressen für 9.99 \$ im Jahr)¹, ohne dass die technische Stabilität des Internets in Frage zu stellen wäre. Eine vergleichbare Lösung könnte auch in der Schweiz eingeführt werden.
3. In Art. 28 Abs. 1 Bst. b und Art. 29 Abs. 1 Bst. b VID ist von «Gemeindenamen» bzw. «Gemeinden» die Rede. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um die politischen Einwohnergemeinden handelt, weshalb dies entsprechend präzisiert werden sollte. Ansonsten könnten auch Bürgergemeinden, Kirchengemeinden, Korporationsgemeinden, Schulgemeinden usw. Anspruch auf Reservierungen erheben.
4. Gemäss Ziffer 9 des «Registrierungsvertrags für Domain-Namen unter ".ch"» der SWITCH (gültig ab 14. Februar 2013, Version 4)² wird der Registrierungsvertrag zurzeit auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso in Art. 31 Abs. 1 VID nun davon abgewichen und von einer Nutzungsdauer von 1 bis 10 Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung ausgegangen wird. Sollte dennoch an dieser Nutzungsdauer festgehalten werden, sei die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass klar ersichtlich ist, dass nicht nur eine einmalige Verlängerung möglich ist.

¹ <https://www.networksolutions.com/domain-name-registration/private.jsp>

² https://www.nic.ch/reg/cm/wcm-resource/download/terms/SWITCH_DRV_de.pdf

5. Das vorgesehene Vorgehen bezüglich Vergabe der untergeordneten Domain-Namen der Domain «.swiss» erscheint unnötig kompliziert. Die Berücksichtigung des Beirats und der schweizerischen Community sowie die Prüfung der Gesuche, die Einhaltung der entsprechenden Sonderbestimmungen und der hohe Preis (in bisher unbekannter Höhe) könnten zu hohe Hürden darstellen, so dass sich die .swiss-Domain-Namen allenfalls in der Praxis nicht durchsetzen werden. Es ist ein Kompromiss zwischen einem sicheren und qualitativ hochstehendem Namensraum und der Akzeptanz der neuen Domain «.swiss» in der Bevölkerung anzustreben.
6. Gemäss neusten Meldungen scheint die US-Regierung gewillt, die Kontrolle über die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) abzugeben. Die Verantwortung soll in die Hände mehrerer Interessengruppen gelegt werden. Die technische Community sei stark genug, um ihre Rolle weiter auszufüllen und zusätzliche Kontrollfunktionen zu übernehmen. Bei dieser neuen Ausgangslage, welche grundsätzlich zu begrüssen ist, stellt sich die Frage, ob sie Auswirkungen auf die geplante VID hat und wie die Schweiz ihren Teil dazu beitragen kann. Möglicherweise könnte angeboten werden, den Sitz der ICANN in die neutrale Schweiz zu verlegen (z.B. nach Genf, der Wiege des World Wide Webs [CERN]).

Hinweis:

Die Wörter «hoch stehendes» in Art. 1 Abs. 1 VID und «bereit gestellte» in Art. 24f^{bis} AEFV sind zusammenzuschreiben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 8. April 2014

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Baudirektion
- Finanzdirektion
- Staatskanzlei
- Datenschutzbeauftragter